

„Bindung der Mitgliedstaaten an EU-Grundrechte und EuGH“

Rs. C-617/10 (Åkerberg Fransson); EuZW 2013, 302 ff.

I. Sachverhalt

Åkerberg Fransson wurde am 09.06.2009 vor einem schwedischen Gericht unter anderem wegen Steuerhinterziehung in einem schweren Fall angeklagt, da er für die Steuerjahre 2004 und 2005 falsche Angaben in seinen Steuererklärungen gemacht habe. Mit Bescheid vom 24.05.2007 wurden ihm deswegen vom schwedischen Finanzamt für das Steuerjahr 2004 und 2005 steuerliche Sanktionen auferlegt. Der Bescheid über die Festsetzung der Steuerzuschläge beruhte auf derselben Tat, auf die auch die Anklage gestützt wurde. Der Bescheid wurde nicht vor dem Verwaltungsgericht angefochten und letztlich auch unanfechtbar.

II. Rechtsfragen

Das schwedische Gericht zweifelte an der Zulässigkeit eines Strafverfahrens, denn dieses könnte aufgrund des zuvor abgelaufenen Verwaltungsverfahrens gegen das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) gem. Art. 4 des Protokolls Nr. 7 und Art. 50 der EU-Grundrechte-Charta verstoßen. Dabei ist zunächst fraglich, ob die Grundrechte-Charta überhaupt auf rein innerstaatliche Fälle anwendbar ist. Das Gericht legte die Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vor.

III. Entscheidungsgründe

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 der Charta **nur bei der Durchführung des Rechts der Union** an die EU-Grundrechte gebunden. Diese Voraussetzung legt der EuGH in der vorliegenden Entscheidung jedoch weit aus. So stellte der EuGH eine am Einzelfall orientierte Verknüpfung zum Unionsrecht dar, indem er die Sanktionierung von Steuerstraftaten auf die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/12, Art. 325 AEUV und die Zusammensetzung der EU-Eigenmittel aus den mitgliedstaatlichen Mehrwertsteuereinnahmen stützte. Damit handele es sich bei dem Strafverfahren gegen *Åkerberg Fransson* auch um die Durchführung von Unionsrecht, sodass die EU-Grundrechte Anwendung fänden. Indem der Sachverhalt allerdings nicht ausschließlich EU-Recht tangiere, könnten nationale Grundrechte neben den EU-Rechten angewendet werden, „sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom *Gerichtshof* ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden“ [EuZW 2013, 302 (303)]. Desweiteren stellten die Durchführung eines Steuerstrafverfahrens sowie die gleichzeitige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mehrere Maßnahmen im Sinne des Art. 50 der Grundrechte-Charta dar. Dies hindere den Mitgliedstaat aber nicht daran, entsprechende Maßnahmen in Kombination durchzuführen, sofern die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen keinen strafrechtlichen Charakter haben. Kriterien, nach denen sich der strafrechtliche Charakter bemesse, seien „erstens die rechtliche Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, zweitens die Art der Zuwiderhandlung und drittens die Art und der Schweregrad der angedrohten Sanktion“ [EuZW 2013, 302 (304)]. Die Maßnahme müsse jedenfalls wirksam, angemessen und abschreckend sein.

IV. Verhältnis BVerfG zu EuGH

Problematisch wird in Zukunft das Verhältnis der Zuständigkeit zwischen EuGH und BVerfG sein, da sich Verknüpfungen im Sinne des Art. 51 der Charta schnell herleiten lassen und damit nationale und unionale Grundrechte nebeneinander stehen.

V. Quellen und weiterführende Literatur

- FD-StrafR 2013, 343166
- Kubicki, Aktueller Begriff – Europa: Rs. C-617/10, abrufbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2013/Bindung_der_Mitgliedstaaten_an_EU-Grundrechte_und_EuGH.pdf
- Jarass, in: EuR 2013, 29 ff.
- Rathke, Mangold Reloaded?, abrufbar unter: <http://www.verfassungsblog.de/de/eugh-akerberg-fransson-mangold-reloaded/#.UW55Z7WeOcs>